

**Auszug aus dem Protokoll vom 10. Mai 2016****6.0.4.1 Nutzungsplanung****Nr. 83****Nutzungsplanung**

- **Überprüfung kommunale Verkehrsbaulinien**
- **Festsetzung Verkehrsbaulinien Säntis-, Speer- und Zürcherstrasse**

A. Ausgangslage

In der Gemeinde Thalwil wurden die Verkehrsbaulinien sowohl entlang der Staatsstrassen als auch entlang der kommunalen Strassen in den vergangenen Jahren nicht systematisch bewirtschaftet. Dies hat zur Folge, dass die Baulinien teilweise nicht mehr den heutigen Bedürfnissen entsprechen und die Rechtssicherheit nicht mehr überall gewährleistet ist.

Mit Beschluss vom 15. Januar 2015 setzte die Gemeindeversammlung die Gesamtrevision der kommunalen Richtplanung fest. In dieser wurde unter anderem der Verkehrsplan mit dem kommunalen Strassennetz festgesetzt. Der Verkehrsplan bildet die behördenverbindliche planungsrechtliche Grundlage für die Raumsicherung von Strasseninfrastrukturen, mit der Festsetzung von Verkehrsbaulinien folgt die eigentümergebundene nutzungsplanerische Umsetzung.

Mit Verfügung Nr. 5036/2014 vom 5. Februar 2014 setzte die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich die Verkehrsbaulinien entlang von Staatsstrassen im Gemeindegebiet Thalwil neu fest, respektive hob Verkehrsbaulinien auf, wo sie nicht mehr benötigt wurden. Damit wurden teilweise Verkehrsbaulinien aufgehoben, die auch gegenüber kommunalen Strassen den Strassenabstand definierten. Namentlich betrifft dies Abschnitte entlang der kantonalen Zürcherstrasse, wo parallel dazu die kommunalen Zufahrtsstrasse Säntisstrasse, Speerstrasse und Zürcherstrasse verlaufen. Entlang dieser Strassen würde künftig ohne Festlegung von kommunalen Verkehrsbaulinien der ordentliche Strassenabstand gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) von 6 m gelten. Weil dieser bezogen auf die bestehende Bebauung nicht zweckmässig ist, sollen mittels Verkehrsbaulinien angepasste Strassenabstände festgesetzt werden.

Mit Beschluss Nr. 260 vom 10. Dezember 2015 hat die Planungs- und Baukommission das „Konzept für die Aufarbeitung und Bewirtschaftung“ für die Gesamtüberprüfung der kommunalen Verkehrsbaulinien verabschiedet. Gestützt darauf sollen in den nächsten Jahren die kommunalen Baulinien überprüft und bei Bedarf neu festgesetzt werden. Die Festlegung der Verkehrsbaulinien an den vorerwähnten Strassen wurde als dringlich erklärt und umgehend an die Hand genommen.

Mit Beschluss Nr. 261 vom 10. Dezember 2015 hat die Planungs- und Baukommission die Verkehrsbaulinie an der kommunalen Zürcherstrasse materiell behandelt und zuhanden der

Festsetzung durch den Gemeinderat verabschiedet. Das DLZ PBV wurde mit der Ausarbeitung der Planungsdokumente beauftragt. Mit Beschluss Nr. 10 vom 28. Januar 2016 wurden auch die Verkehrsbaulinien an der Säntis- und an der Speerstrasse zuhanden der Festsetzung durch den Gemeinderat beschlossen. Das DLZ PBV wurde auch hier mit der Ausarbeitung der Planungsdokumente beauftragt.

Das Dossier für die Festsetzung der Verkehrsbaulinien an der Zürcher-, der Säntis- und der Speerstrasse besteht aus folgenden Dokumenten:

- Gesamtüberprüfung kommunale Verkehrsbaulinien; „Konzept für die Aufarbeitung und Bewirtschaftung“
- Verkehrsbaulinie „Kommunale Zürcherstrasse“; Plan 1 : 500 und Erläuternder Bericht
- Verkehrsbaulinie „Säntisstrasse“; Plan 1 : 500 und Erläuternder Bericht
- Verkehrsbaulinie „Speerstrasse“; Plan 1 : 500 und Erläuternder Bericht

B. Festsetzung Verkehrsbaulinie Kommunale Zürcherstrasse

Entlang der kommunalen Zürcherstrasse wird die Verkehrsbaulinie im Abstand von 5.5 m festgelegt. Um den Wendehammer im südlichen Bereich kann der Abstand auf 3.5 m verringert werden, im nördlichen Bereich knüpft die neue Verkehrsbaulinie an die bestehende Verkehrsbaulinie Seehaldenstrasse an. Im Anknüpfungsbereich steigt der Abstand zur Strasse aufgrund der abfallenden Lage der Grundstücke gegenüber der Strasse kontinuierlich von 5 m bis ca. 7 m an.

C. Festsetzung Verkehrsbaulinie Säntisstrasse

Entlang der Säntisstrasse wird die Verkehrsbaulinie im Abstand von 4 m festgelegt. Auf Parzelle Kat.-Nr. 7148 wird entlang der Feldstrasse der Abstand von 4.5 m von der bestehenden Verkehrsbaulinie Feldstrasse übernommen und zusammen mit der Verkehrsbaulinie Säntisstrasse ebenfalls festgelegt.

D. Festsetzung Verkehrsbaulinie Speerstrasse

Entlang der Speerstrasse wird die Verkehrsbaulinie im Abstand von 4 m festgelegt. zudem wird für die Zufahrtsstrasse Berghalden-Speerstrasse (Strasse hat keinen Namen) ebenfalls eine Verkehrsbaulinie beidseitig im Abstand von 5 m festgelegt.

Auf Antrag der Planungs- und Baukommission

beschliesst

der Gemeinderat:

1. Die kommunalen Verkehrsbaulinien Zürcherstrasse, Säntisstrasse und Speerstrasse werden festgesetzt.
2. Der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich wird beantragt, die kommunalen Verkehrsbaulinien Zürcherstrasse, Säntisstrasse und Speerstrasse zu genehmigen.

3. Das DLZ PBV wird beauftragt, das Genehmigungsverfahren beim Kanton sowie die anschliessenden Publikations- und Auflageverfahren durchzuführen.
4. Gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates kann im Sinne von § 152 des Gemeindegesetzes innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, erhoben werden.

Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Rekursentscheide des Bezirksrates in Stimmrechtssachen sind grundsätzlich kostenlos; davon ausgenommen sind offensichtlich aussichtslose Rechtsmittel.

5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich inkl. Genehmigungsakten, 3-fach
 - b) Planar AG, Chr. Haller, Rigistrasse 9, 8006 Zürich
 - c) LDLZ PBV
 - d) Leiter Abt. Tiefbau
 - e) Fachspezialistin PBU
 - f) Planungssekretär
 - g) Akten GR

Gemeinde Thalwil
Gemeindepräsident



Märk Fankhauser

Gemeindeschreiber



Pierre Lustenberger

Versandt: 13. Mai 2016 / pl-ph